

Motion über eine Änderung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes

eröffnet am 27. Januar 2009

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Gesetzesänderung von § 57 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vorzuschlagen. Darin soll eine einheitliche Zuständigkeit für die Anmerkungen gemäss Artikel 86 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) geregelt werden.

Begründung:

§ 57 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes sieht vor, dass der Gemeinderat für die Anmerkung im Grundbuch gemäss Artikel 86 BGBB zuständig ist. Dagegen ist die Dienststelle Landwirtschaft und Wald zuständig, um festzustellen, dass ein Grundstück nicht unter den Geltungsbereich des BGBB fällt. Folglich muss der Gemeinderat, wenn er ein Gesuch um Anmerkung der Nichtunterstellung eines Grundstückes unter den Geltungsbereich des BGBB erhält, zuerst verlangen, dass die Dienststelle Landwirtschaft und Wald eine entsprechende Feststellungsverfügung erlässt. Erst danach kann er die Anmeldung für die Anmerkung im Grundbuch vornehmen. Rechtlich ist es gemäss heutiger kantonaler Regelung wiederum nicht möglich, dass die Dienststelle Landwirtschaft und Wald neben dem Erlass der Feststellungsverfügung auch die entsprechende Anmeldung im Grundbuch vornehmen kann.

Folglich ist das Gesetz so zu ändern, dass eine Behörde sowohl für den Erlass der Feststellungsverfügung wie auch für die entsprechende Anmeldung beim Grundbuchamt zuständig ist. Die heutige Regelung ist umständlich, kompliziert, unklar und aufwendig (Gebühren für zwei Entscheide).

Müller Leo

Lütolf Jakob

Roos Willi Marlis

Muff Irene

Zurkirchen Peter

Bucher Franz

Arnold Erwin

Dissler Josef

Schmassmann Adrian

Bucher Peter